

Name und Anschrift des/der Antragstellers/In

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit
Referat E 2
Franz-Josef-Röder-Str. 23
66119 Saarbrücken

.....
.....
.....
.....

Verpflichtungserklärung

Für die Zulassung als Gelbfieberimpfstelle nach Anlage 7 Absatz 2 Buchstabe f der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) vom 23. Mai 2005, zugestimmt durch die Bundesrepublik Deutschland mit dem Gesetz zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 20. Juli 2007 (BGBl. II S. 930) in Verbindung mit § 7 des Gesetzes zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV-Durchführungsgesetz – IGV-DG) vom 21.03.2013 (BGBl. I S. 566) verpflichte ich mich als Arzt/Ärztin, nachfolgende Auflagen einzuhalten:

1. Zur Durchführung der Impfung verwende ich nur einen von der WHO als Gelbfieber-impfstoff anerkannten und vom Paul-Ehrlich-Institut (PEI) oder von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Impfstoff.
2. Die Anforderungen an den Transport des Impfstoffes werde ich nach den Vorgaben des Herstellers einhalten. Der Impfstoff wird von mir fachgerecht gelagert und gegebenenfalls vernichtet. Die Lagertemperatur wird täglich dokumentiert. Die Unterlagen hierüber werde ich mindestens 2 Jahre aufbewahren.
3. Der erforderliche Stempel wird entsprechend der Vorgabe in der Ermächtigung auf meine Kosten angefertigt. Einen Probedruck sende ich umgehend der zuständigen obersten Landesgesundheitsbehörde zu. Der Stempel wird vor Gebrauch durch Unbefugte gesichert. Bei Verlust des Stempels verpflichte ich mich, umgehend die zuständige Oberste Landesgesundheitsbehörde hierüber zu informieren.
4. Bei der Durchführung von Gelbfieberimpfungen halte ich die in § 7 IGV-Durchführungsgesetz (IGV-DG) v. 21.03.2013 festgelegten Erfordernisse ein, insbesondere die Dokumentation der Gelbfieberimpfungen gem. den Anlagen 6 und 7 der IGV.
5. Die ordnungsgemäß durchgeführte Impfung werde ich in der Internationalen Impfbescheinigung der WHO, in einem Impfausweis oder in einer Impfbescheinigung nach § 22 Infektionsschutzgesetz dokumentieren.
6. Durch den Bezug von entsprechendem Informationsmaterial (z.B. Weekly Epidemiological Record der WHO, International Travel and Health der WHO) werde ich gewährleisten, dass ich kontinuierlich aktuelle Informationen über die Situation in den Reiseländern vorliegen habe. Über die Gelbfieberimpfung hinaus garantiere ich eine zuverlässige reise- und tropenmedizinische Beratung.
7. Die aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) und die Bekanntmachung über die öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen der

Obersten Landesgesundheitsbehörde halte ich vor. Auf der Basis dieser Empfehlungen und Bekanntmachungen überprüfe ich den Impfstatus und wirke gegebenenfalls auf eine Komplettierung des Impfschutzes hin.

8. Ich verpflichte mich, mindestens alle 5 Jahre die Teilnahme an einer eintägigen Fortbildungsveranstaltung Reise- und Tropenmedizin nachzuweisen. Die Bescheinigung über die Teilnahme sende ich der zuständigen Obersten Landesgesundheitsbehörde mit dem Jahresbericht zu.
9. Der zuständigen Oberste Landesgesundheitsbehörde werde ich jährlich bis 20. Januar des Folgejahres Bericht über die Anzahl der durchgeführten Impfungen, des verwendeten Impfstoffes, der Chargen-Nummern, evtl. aufgetretener Probleme bei der Impfung sowie des jeweiligen Reiselandes erstatten. Mit diesem Bericht wird gleichzeitig mitgeteilt, ob es Vorkommnisse bei der Lagerung des Impfstoffes gegeben hat sowie welches Informationsmaterial zu 5. bezogen wird.

Ort / Datum

Unterschrift

Stempel
der Ärztin/des Arztes